

Was ist Insolvenz?

Insolvenz bedeutet, dass entweder **Zahlungsunfähigkeit** („kein Geld mehr vorhanden“), **drohende Zahlungsunfähigkeit** („absehbar kein Geld mehr vorhanden“) oder **Überschuldung** („mehr Schulden als Vermögen vorhanden“) vorliegt.

Wer kann davon betroffen sein?

Die Insolvenz kann Unternehmen, Vereine und Genossenschaften (sog. juristische Personen) genauso betreffen wie einzelne BürgerInnen (sog. natürliche Personen).

Wann ist der Zeitpunkt erreicht, zu dem ein Insolvenzverfahren beantragt werden soll?

Eine Krise darf nicht zur Normalität werden.

Bei juristischen Personen muss „unverzüglich“, allerspätestens aber 3 Wochen ab Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Werden stattdessen neue Aufträge an Dritte (Gläubiger) erteilt, also weiter Geschäfte gemacht, laufen die Verantwortlichen Gefahr, sich wegen Insolvenzverschleppung und Betrug strafbar zu machen. Achtung: Das sind keine Bagatellen! Es drohen empfindliche Geld- und sogar Haftstrafen.

Faustregel: 90 % aller laufenden Verbindlichkeiten sollten sofort beglichen werden können.

Bei einer erwartbaren größeren Einnahme können Ausnahmen gemacht werden. Auch können Ratenzahlungsverträge oder Darlehen (auch mit Vereinbarung zur Zahlungsaussetzung) eine vorübergehende Krise entschärfen.

Handeln ist aber geboten, wenn mehr als einen Monat lang keine Löhne gezahlt werden können oder wenn Lieferanten und Dienstleister bereits mit Leistungsverweigerung drohen, aber auch wenn Ratenzahlungsvereinbarungen nicht mehr eingehalten werden können.

Wo wird ein Insolvenzantrag gestellt?

(siehe auch 3.3 Antragsinstitution)

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag beim Insolvenzgericht eröffnet. Es besteht kein Formzwang. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklärt werden.

Antragsberechtigt sind Vorstände, Geschäftsführer, Angestellte, aber auch betriebsfremde Personen wie z. B. Krankenkassen, Sozialversicherungsträger und andere Gläubiger.

Weiterführende Informationen

1. Rechtliche Grundlagen für Vereine (§§ 21 ff. BGB)

1.1 Nicht rechtsfähige Vereine

Vereine sind beim Fehlen ihrer Eintragung im Vereinsregister nicht rechtsfähig. Sie werden dann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit den damit verbundenen Haftungsrisiken bewertet und behandelt, vgl. § 54 BGB. Im Wesentlichen bedeutet das, dass alle für den Verein Handelnden, also Vorstand, Geschäftsführer und Mitglieder gleichermaßen, jeweils mit ihrem Privatvermögen für den Verein einzustehen haben. Gläubiger dürfen sich zudem aussuchen, von wem sie die Gesamtsumme ihrer Forderungen einklagen. Im schlimmsten Fall haftet also „Einer für alle“.

Die Wahl dieser Rechtsform ist daher wirtschaftlich risikobehaftet, obgleich die Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins einfacher und auch die staatliche Kontrolle gemindert ist (Bürgerinitiativen).

Im Zweifel sollte erst nach Registereintragung gegenüber Dritten aufgetreten werden.

1.2 Rechtsfähige Vereine (§§ 55 ff. BGB)

Rechtsfähige Vereine sind bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen, das für den verwaltungsmäßigen Sitz zuständig ist (sog. Amtsgerichtsbezirk). Die Registereintragung erfordert mindestens 7 Vereinsmitglieder.

Die Rechtsfähigkeit des Vereins kann bei Absinken der Mitgliederzahl unter 3 Personen oder bei Verfolgung satzungswidriger Zwecke entzogen werden. Als Folge des Entzugs entsteht ein nicht rechtsfähiger Verein (siehe oben).

Die Auflösung des Vereins wird herbeigeführt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Achtung: In der Vereinssatzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Fall der Insolvenzeröffnung als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht. Es wird empfohlen, die eigene Satzung auf solche Klauseln hin zu überprüfen.

2. Insolvenzantragsverpflichtung

Für den rechtsfähigen Verein gilt – wie auch für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, etc.), Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) und Genossenschaften – eine Insolvenzantragspflicht im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

Bei schuldhafter Verzögerung sind die Verantwortlichen für den daraus entstandenen Schaden gegenüber den Gläubigern verantwortlich und haften als Gesamtschuldner („Einer für Alles“) mit dem eigenen Privatvermögen.

Die Antragsfrist ist in jüngster Zeit für alle generell auf 3 Wochen festgelegt worden.

2.1 Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt gemäß § 17 II Insolvenzordnung (InsO) vor, wenn der Betrieb nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Das höchste Zivilgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), grenzt die Zahlungsunfähigkeit („Insolvenz“) zur vorübergehenden Zahlungsstockung („noch keine Insolvenz“) ab.

Bei Engpässen, die weniger als 10 % der bestehenden Gesamtverbindlichkeiten ausmachen, oder solchen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von 3 Wochen (fast) vollständig beseitigt werden können und den Gläubigern zumutbar sind, liegt (nur) eine vorübergehende Zahlungsstockung vor (BGH- Entscheidung vom 24.05.2005 IX ZR 123/04).

Ein entscheidendes Indiz für die Zahlungsunfähigkeit ist aber die Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies gilt selbst dann, wenn andere Zahlungen geleistet werden (BGH-Entscheidung vom 12.10.2006, IX ZR 228/03).

2.2 Überschuldung

Eine Überschuldung liegt gemäß § 19 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Ist die Fortführung des Unternehmens jedoch überwiegend wahrscheinlich und möglich, kann es an einer Überschuldung fehlen. Im Streitfall müssen die Verantwortlichen dies jedoch beweisen.

3. Insolvenzverfahren

Bei rechtzeitiger Antragstellung besteht die Chance für einen späteren Neuanfang.

Praktisch wird ein Insolvenzplanverfahren bei gleichzeitiger Neustrukturierung der Buchhaltung und der Herbeiführung eines Quotenverzichts. Auch eine Eigenverwaltung ist möglich.

3.1 Zwangsverwaltung und Insolvenz

Bei einer Zwangsverwaltung liegen die organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufe allein in den Händen des Insolvenzverwalters.

3.2 Unvermeidbarkeit einer Insolvenz

Es gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns. Auch der Vorstand als das verantwortliche Organ eines Vereins ist in diesem Maße handlungspflichtig.

3.3 Zuständige Antragsinstitution

Die zuständige Antragsinstitution ist das Amtsgericht.

Eine Vorlage für einen Insolvenzantrag gibt es nicht. Die formlose Erklärung wird dort zunächst zu Protokoll genommen. Darauf folgt der „Fragebogen für ein Regelinsolvenzverfahren“. Es wird ein Gutachter bestellt.

Wichtig ist es, eine vorläufige Verwaltung zu beantragen, weil der laufende Betrieb erhalten werden muss.

3.4 Prüfen der Möglichkeit des Insolvenzplanverfahrens

Insolvenzregelverfahren: Dieses Insolvenzverfahren dient der Befriedigung der Gläubiger und der Sicherung ihrer Interessen.

Das Insolvenzplanverfahren ermöglicht abweichende Regelungen. Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht zugewiesen, ohne dass dies beeinflusst werden kann.

3.5 Kosten des Insolvenzverfahrens

Die Kosten des Insolvenzverfahrens setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren, den Vergütungen und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des eigentlichen Insolvenzverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

4. Insolvenzverwalter und Gläubiger

Gläubiger bevorzugen in der Regel die Einzelvollstreckung, da ihre Forderungen dann nicht nach einer Quote befriedigt werden. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird dies aber ausgeschlossen.

Der Kontakt mit den Gläubigern erfolgt dann in der Regel nur noch durch den Insolvenzverwalter. Letzterer erstellt einen Insolvenzplan. Tipp: Je besser ein Vereinsvorstand die Betriebsunterlagen aufbereitet hat, desto besser kann der Insolvenzverwalter handeln.

Der durch den Insolvenzverwalter erarbeitete Insolvenzplan beinhaltet:

- den Gläubigetermin,
- den Prüftermin und
- den Erörterungs- und Abstimmungstermin zum Insolvenzplan.

Die Gläubigerversammlung ist das oberste Selbstverwaltungsorgan der Gläubiger. Mitglieder der Gläubigerversammlung sind alle zum Termin erschienenen Insolvenzgläubiger. Abstimmungsberechtigt sind jedoch nur die, deren Forderungen nicht bestritten wurden.

Der Gläubigerversammlung obliegt:

- die Wahl des Insolvenzverwalters, falls der vom Insolvenzgericht ernannte Verwalter nicht akzeptiert wurde,
- die endgültige Bestellung eines Gläubigerausschusses und die Wahl seiner Mitglieder,
- das Entgegennehmen von Berichten des Insolvenzverwalters und
- die Entscheidung über bestimmte notwendige Maßnahmen.

5. Konsequenzen für den Arbeitnehmer während des Insolvenzverfahrens

Arbeitnehmer müssen sich bei der Agentur für Arbeit melden, wenn sie gekündigt werden. Wichtig ist daneben die Meldung des Arbeitnehmers innerhalb von 3 Monaten ab Insolvenzeröffnung (nicht ab Insolvenzanmeldung). In diesem Fall übernimmt die Agentur für Arbeit rückwirkend für 3 Monate die Lohnzahlungen.

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit einer insolvenzbedingten Eigenkündigung, ohne dass dies Auswirkungen auf die Sozialleistungsbezüge hat (keine Sperrfrist).

6. Konsequenzen für den Betrieb als Arbeitgeber während des Insolvenzverfahrens

Ab dem Zeitpunkt des Erkennens der Insolvenz müssen alle Gläubiger gleich bedient werden. In diesem Fall werden auch keine Löhne mehr gezahlt. Seit November 1999 gibt es für den Arbeitnehmer hierfür keine Sonderposition mehr. Wenn trotzdem Löhne gezahlt werden, resultiert daraus eine „Gläubigerbegünstigung“ mit entsprechender strafrechtlicher Haftung der Verantwortlichen (Vorstand, Geschäftsführung).

Ratenvereinbarung oder Darlehensverträge sind irrelevant, soweit Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern bleiben.

Merke: Sozialabgaben müssen immer gezahlt werden!

Wenn kein Lohn gezahlt werden kann, muss eine Lohnsteuer-Null-Meldung bzw. eine Lohnsteuer-Korrektur-Meldung an das Finanzamt erfolgen. Achtung: Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Zahlung von Sozialabgaben!

Hier droht im Zweifel eine Strafbarkeit der Verantwortlichen, vgl. § 266 a Strafgesetzbuch (StGB).

Zum Zeitpunkt der Insolvenz sollten keine Privateinlagen mehr getätigt werden, da diese sonst wie alle anderen Gläubigerforderungen behandelt werden und nur noch nach ermittelter Quote rückerstattet werden.

7. Gutachterverfahren

Wenn der Insolvenzantrag durch Dritte gestellt wird, entstehen Kosten für die Bestellung eines vorläufigen Gutachters. Erweist sich der Insolvenzantrag als unberechtigt, muss der Antragsteller die Kosten tragen. In der Regel läuft während des Gutachterverfahrens der Betrieb weiter. Der Gutachter erhält von der Unternehmensführung alle notwendigen Informationen zur Erstellung des Gutachtens. Es ist dann notwendig, die Gesamtverbindlichkeiten zu benennen. Danach wird entschieden, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Wird mangels Vermögen kein Verfahren eröffnet, erfolgt die Liquidation. Über den Antrag entscheidet das Gericht. Im Regelfall wird ein vorläufiger Verwalter eingesetzt, um über die Fortsetzung des Betriebes zu entscheiden.

8. Beantragung einer Insolvenz bei Beibehaltung des laufenden Betriebes

„Zug-um-Zug-Bargeschäfte“ sind möglich, wenn sie für den laufenden Betrieb notwendig sind. Zahlungen an Grundversorger sind ebenfalls möglich. Beglichen werden dürfen aber nur aktuelle Telefon- oder Wasserrechnungen, keine Darlehen oder Ähnliches. Auf separaten „Projektkonten“ wird der Kassenbestand stichtagsbezogen aufgenommen.

9. Konsequenzen zur Vermeidung einer Insolvenz

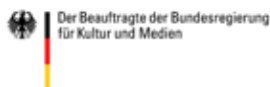
Stets sollten alle kaufmännischen Buchhaltungspflichten beachtet werden und eine ständige Analyse der Geldströme durch Liquiditätspläne erfolgen. Des Weiteren ist eine ständige Überwachung aller aktuellen Vermögensbestände notwendig.

10. Ausblick – Insolvenzverfahren als Neuanfang

Voraussetzung für den Neuanfang ist ein glaubwürdiges Bewirtschaftungskonzept mit dem Ziel der Fortführung des Betriebes. In enger Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwalter und Führungskräften des betroffenen Betriebes können verschiedene Szenarien für die Zukunft auf Grund der Ergebnisse des Insolvenzverfahrens erarbeitet werden.

Ein früher Einschnitt ist oft besser als ein verspätetes Krisenmanagement.

Beachten Sie: Der Flyer soll eine erste Orientierung bieten und kann keine qualifizierte Rechtsberatung in Einzelfällen ersetzen. Gültigkeitsänderungen können sich bereits aus Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen ergeben. | Mit freundlicher Unterstützung durch die Anwaltskanzlei Lenz, Potsdam, www.lenzanwalt.de | Stand: Herbst 2011



Gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags.

SOZIOKULTUR

ARBEITSHILFEN

Praxisleitfaden

nsolvenz



Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.